



Wegleitung zur Erlangung des eidg. Fachausweises Ausbilder/in gültig für das Modul „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren und didaktisch gestalten“ - Teil 1 (SVEB-Modul 4)

1 Gegenstand

Die vorliegende Wegleitung regelt die Belange zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises Ausbilder/in und ist gültig für das Modul „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren und didaktisch gestalten“ – Teil 1 (SVEB-Modul 4).

2 Grundlagen

Es gilt die Modulbeschreibung AdA-FA-M4 „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren“ (inkl. dem dazugehörigen Kompetenzen-Ressourcen-Raster) und basierend auf der „Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Ausbilderin/Ausbilder vom 11. Februar 2013“.

3 Handlungskompetenz

Im eigenen Fachbereich Bildungsangebote für Erwachsene inhaltlich, finanziell und organisatorisch konzipieren.

4 Kompetenzen

- Im eigenen Fachbereich den Bildungsbedarf sowie die Interessen und Voraussetzungen der Adressatengruppen abklären.
- Für den eigenen Fachbereich relevante gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen erkennen und bei der Planung von Bildungsangeboten berücksichtigen.
- Bei der Konzeption von Bildungsangeboten die rechtlichen, bildungspolitischen und institutionellen Vorgaben berücksichtigen.
- Beim didaktischen Design die vorhandenen Möglichkeiten in Bezug auf Lerngefässe und Lernmodalitäten berücksichtigen.
- Aufgrund der definierten Kompetenzen geeignete Verfahren zum Transfer und zur Überprüfung der Lernergebnisse definieren.
- Bildungsangebote kalkulieren, adressatengerecht vorstellen und ausschreiben.
- Bei der Entwicklung von Konzepten für Bildungsangebote die eigene Rolle als Auftragnehmer oder Auftragnehmerin bewusst gestalten.

5 Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung zugelassen werden Personen, welche das Modul 1 „Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen“ absolviert haben.

Die Module „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren und didaktisch gestalten“ - Teil 1 und Teil 2 werden als Kompaktmodul angeboten und müssen im selben Jahr absolviert werden.

6 Dauer

6.1 Modul „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren und didaktisch gestalten“ – Teil 1

Die Ausbildung umfasst 129 Lernstunden verteilt auf Präsenzzeit und Selbstlernzeit.

- Präsenzzeit: 8 Tage (39 Stunden)
 - umfasst den Unterricht im Klassen- oder Kursrahmen;
 - ist in einem Arbeitsprogramm ausgewiesen.
- Selbstlernzeit (90 Stunden):
 - Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen;
 - Reflexion des Lernprozesses;
 - Erarbeitung des Kompetenznachweises.

6.2 Supervision

Die Ausbildung umfasst 36 Stunden, verteilt auf die beiden Teile des Moduls „Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren und didaktisch gestalten“.

- Präsenzzeit: 5 Halbtage (16 Stunden)
- Selbstlernzeit: 20 Stunden

7 Kompetenznachweis

Der Kompetenznachweis setzt sich zusammen aus:

- der Mitarbeit (Ziffer 7.1),
- der Supervision (Ziffer 7.2),
- der schriftlichen Arbeiten (Ziffer 7.3).

7.1 Mitarbeit

Die aktive Mitarbeit im Modul 4 ist Voraussetzung. Dabei ist mindestens 80% der Präsenzzeit (im Arbeitsprogramm hinterlegte Teile) zu besuchen.

7.2 Supervision

- Zweck

Die Supervision dient zur Klärung von Fragen, Problemen und Konflikten im Arbeitsumfeld der Absolventin/des Absolventen. Die Supervision dient zur Entwicklung von differenzierter Wahrnehmung und damit der Fähigkeit, sich in Situationen und die daran beteiligten Personen einzufühlen. Sie bezieht sich auf konkrete Lehr-, Beratungs- und Gesprächssituationen; Beziehungen zwischen Ausbilderin/Ausbilder und Teilnehmenden; Beziehungen zwischen Ausbilderin/Ausbilder und vorgesetzten Stellen in der beruflichen Praxis.

- Zielsetzung

Erhöhung der Professionalität, Handlungskompetenz, Autonomie und Selbstsicherheit.

- Dauer und Durchführung

16 Nettostunden in Kleingruppen mit 5 - 7 Teilnehmenden in 5 Sitzungen.

- Bedingungen

Dieser Teil des Kompetenznachweises gilt als erfüllt, wenn der Absolvent/die Absolventin mindestens eine Situation als Supervisandin/Supervisand bearbeitet hat und in den Supervisionsprozessen der anderen Teilnehmenden aktiv mitgearbeitet hat. Es ist höchstens eine Absenz zulässig.

7.3 Schriftliche Arbeit

7.3.1 Vorgaben

Der Kompetenznachweis für dieses Modul besteht aus dem Erarbeiten eines Konzepts für ein Bildungsangebot im eigenen Fachbereich. Dafür gelten die folgenden Vorgaben:

- Das Konzept bezieht sich auf den eigenen Fachbereich.
- Das Konzept ist realistisch und umsetzbar.
- Das schriftlich dargestellte und kommentierte Konzept umfasst etwa 30'000 bis 50'000 Zeichen (ca. 15 – 25 Seiten). Erläuternde Unterlagen können in einem Anhang beigelegt werden.

7.3.2 Inhalte

Die Arbeit ist angemessen gegliedert und beinhaltet die folgenden Punkte:

- Darstellung der Ausgangssituation und der Aufgabenstellung oder des Auftrags
- Bedarfsanalyse und/oder Marktanalyse und/oder Zielgruppenanalyse
- Globale Zielsetzung des Bildungsangebots (definierte Kompetenzen und Ressourcen)
- Darstellung der Vorgaben und Rahmenbedingungen
- Didaktisches Design mit Begründung und Bezug zum spezifischen Fachgebiet oder Berufsfeld
- Überlegung zu Transfer und Überprüfung der Lernergebnisse
- Kurskalkulation
- Positionierung und Kommunikation des Bildungsangebots
- Bezug zu Qualitätssicherungssystemen und -massnahmen der Organisation
- Einschätzung der Qualitäten und eventuellen Schwachstellen des Konzepts und Schlussfolgerungen für die weitere Konzeptentwicklung
- Reflexion des eigenen Vorgehens und der eigenen Rolle als Auftragnehmer/in

*In der gesamten Arbeit sind **Überlegungen**, welche zu einem bestimmten Vorgehen, zu bestimmten Entscheiden führten, für den Leser transparent zu machen.*

7.3.3 Beurteilung

Der Kompetenznachweis wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Das Konzept ist auf die Ausgangssituation und die Rahmenbedingungen sowie auf das spezifische Fachgebiet oder Berufsfeld abgestimmt.
- Das Konzept ist in sich kohärent.
- Bei den konzeptionellen Überlegungen ist der Bezug zu Modellen ersichtlich.
- Das didaktische Design ist auf die definierten Kompetenzen und die zu entwickelnden Ressourcen abgestimmt.
- Die Positionierung und die Ausschreibung des Bildungsangebots sind angemessen.
- Die Evaluationsverfahren berücksichtigen die Vorgaben der Organisation und/oder die eigenen deklarierten Standards in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Einschätzung der Stärken und Schwachpunkte des Konzepts sowie die Reflexion der eigenen Rolle sind nachvollziehbar.

Die Beurteilung des Kompetenznachweises erfolgt schriftlich durch den Moduldozenten oder die Moduldozentin entlang der Beurteilungskriterien und ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn alle Kriterien zumindest in den wesentlichen Teilen erfüllt sind.

7.3.4 Wiederholung bzw. Überarbeitung der schriftlichen Arbeiten

Eine **einmalige** Wiederholung in Form einer Überarbeitung der abgewiesenen Arbeiten ist möglich.

7.3.5 Rechtsmittel

Gegen die Beurteilung „nicht bestanden“ kann in 1. Instanz beim Modulanbieter innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Der Modulanbieter entscheidet über:

- Gutheissung der Einsprache → Kompetenznachweis „bestanden“
- Wiederholung → der Kompetenznachweis kann nochmals überarbeitet werden
- Abweisung der Einsprache

Gegen den Entscheid des Modulanbieters kann in 2. Instanz bei der Qualitätssicherungskommission (QSK) innert 30 Tagen eine schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden. Die QSK prüft, ob das Verfahren formell richtig durchgeführt wurde.

Das Rekursverfahren ist kostenlos.

8 Modul-Zertifikat

Ein von der QS-Kommission des SVEB anerkanntes Modul-Zertifikat wird durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) als Ausbildungsinstitution ausgestellt, wenn durch die Teilnehmenden die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens 80% der Präsenzzeit besucht;
- die Supervision entsprechend den Bedingungen (gemäss Ziffer 7.2) erfüllt;
- die schriftliche Arbeit (gemäss Ziffer 7.3) mit „bestanden“ beurteilt.

Das Modulzertifikat 4 ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur zentralen Überprüfung zum Erwerb des eidg. Fachausweises Ausbilder/in. Es ist während einer Dauer von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum für die Zulassung zur zentralen Überprüfung gültig.

9 Zentrale Überprüfung

Bei Kompetenznachweisen findet eine zentrale Überprüfung durch Expertinnen und Experten der AdA-Geschäftsstelle (Ausbildung der Auszubildenden) beim Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB statt. Diese Überprüfung steht im Zusammenhang mit der eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs als Berufsprüfung (Abschluss eidg. Fachausweis).

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls erhalten deshalb zusammen mit der Beurteilung der Moduldozentin/des Moduldozenten den Kompetenznachweis visiert zurück. Diese Dokumente sind von der Absolventin / dem Absolventen sicher aufzubewahren, da sie für die zentrale Beurteilung von der AdA-Geschäftsstelle verlangt werden.

10 Adressen

Einreichen der schriftlichen Arbeiten:

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Geschäftsbereich Ausbildung
Wissensmanagement
z.Hd. Herrn Valentin Anderegg
Kilchermatt
3150 Schwarzenburg
eMail: valentin.anderegg@babs.admin.ch

Einreichen einer Beschwerde (1. Instanz):

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Geschäftsbereich Ausbildung
z.Hd. Herrn Urs Schneiter
Kilchermatt
3150 Schwarzenburg

Einreichen einer Beschwerde (2. Instanz):

Kommission für Qualitätssicherung (QSK)
Geschäftsstelle AdA
SVEB
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich